



**Staatsminister Helmut Brunner  
informiert**

**Hilfsmaßnahmen zur Behebung  
der Hochwasserschäden 2013**



Stand 12. Juni 2013

+++ StMELF aktuell +++ StMELF aktuell +++

# Hilfsmaßnahmen zur Behebung der Hochwasserschäden 2013

Die Bayerische Staatsregierung hat ein Sofort-Paket für die Hochwasseropfer im Gesamtvolumen von 150 Millionen Euro beschlossen. Der Bund beteiligt sich zu 50 % an den flutkatastrophenbedingten bayerischen Hilfsmaßnahmen. Die Staatsregierung unterstützt die vom Hochwasser geschädigten Landwirte, Gartenbaubetriebe, Waldbesitzer und Teichwirte mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket. Den Betroffenen soll so schnell und unbürokratisch wie möglich geholfen werden.

Tagesaktuelle Informationen im Internet [www.landwirtschaft.bayern.de/hochwasser](http://www.landwirtschaft.bayern.de/hochwasser)

Dauerregen und Hochwasser haben in der bayerischen Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau und in der Teichwirtschaft erhebliche Schäden verursacht. Beträchtliche Schäden sind bei empfindlichen Kulturen wie Kartoffeln oder Rüben zu erwarten, denn hier bedeuten bereits wenige Tage unter Wasser einen Totalausfall. Aber auch Mais und Grünland sowie Sonderkulturen sind durch die Überflutung stark geschädigt. Ebenso sind Gebäude, Vieh und Maschinen den Fluten zum Opfer gefallen. Hinzu kommen enorme Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Wegen durch Erosion und Murenabgänge.

## 1. Schadensausgleichsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft

### 1.1 Hilfsprogramm Hochwasser 2013

Fördervoraussetzung:

**Antragsberechtigt ist jeder** betroffene bzw. geschädigte Betrieb, unabhängig von seinem betrieblichen Einkommen.

Dokumentationshinweis:

Allen betroffenen Betrieben wird zur Dokumentation des Schadens empfohlen, das im Internet bereitgestellte **Schadensformular „Meldung für das Hilfsprogramm Hochwasser 2013“** einschließlich der **Anlage „Nutzungsübersicht“** schnellstmöglich auszufüllen und ggf. zusammen mit Fotos der Schäden beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) abzugeben. Gegebenenfalls kann zur Erhebung der **Schäden ein Schätzer**, z. B. des BBV oder der Gemüseerzeugerringe beigezogen werden. **Entstandene Kosten für die Schätzung sind als hochwasserbedingte Schäden förderfähig.**

Antragstellung:

Die **Antragstellung erfolgt über das zuständige AELF**. Dem AELF muss im Antrag für das „Hilfsprogramm Hochwasser 2013“ mitgeteilt werden, ob Sofortgeld in Anspruch genommen wurde oder wird. Die Antragsunterlagen werden derzeit erstellt.

Maßnahmenbeginn:

Es kann **sofort**, d. h. noch vor der Antragstellung, **mit der Schadensbeseitigung begonnen** werden, die Antragstellung soll dann aber baldmöglichst erfolgen.

### a) Zuschüsse für überschwemmungsbedingte Schäden

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft erhalten für hochwasserbedingte Aufwuchs- und Ernteschäden sowie sonstige nicht versicherbare Schäden mit einer Schadenshöhe über 1.000 € einen Zuschuss von bis zu 50 % des Schadens, maximal 50.000 €. Der Zuschuss kann bei durch das Hochwasser in ihrer Existenz gefährdeten Unternehmen und anderen Härtefällen auf bis zu 100.000 € aufgestockt werden. Das **Sofortgeld** (siehe 2.1) **wird auf den Zuschuss angerechnet.**

Darüber hinaus gehende Fälle können über den Härtefonds (siehe 2.4) des Staatsministeriums für Finanzen gefördert werden.

### b) Zinsverbilligungen für Liquiditätshilfedarlehen

Bei durch den Starkregen und sonstige widrige Witterungsverhältnisse, also nicht durch Hochwasser bzw. Überschwemmung bedingten Aufwuchs- und Ernteschäden in der Landwirtschaft bzw. im Gartenbau wird eine Zinsverbilligung für Liquiditätshilfedarlehen (Darlehensvolumen: 10.000 € bis 100.000 €) gewährt, um eine kostengünstige Überbrückungsfinanzierung sicherzustellen.

### 1.2 Beseitigung von Schäden an Alm-/Alp-/Wirtschafts- und Forstwegen

Die Beseitigung von Schäden an Alm-/Alp-/Wirtschafts- und Forstwegen wird durch eine Aufstockung bestehender Förderprogramme auch mit Bundesmitteln gefördert. Bei entsprechenden Schäden sollte umgehend mit dem AELF oder bei laufenden Verfahren der Flurneuordnung mit dem zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Kontakt aufgenommen werden.

### 1.3 Forstliche Förderung

Maßnahmen, die der künftigen Schadensvermeidung bei Forstwegen dienen, z. B. der Bau von Rückhaltebecken, können über die forstlichen Förderprogramme bezuschusst werden. Bei „Gefahr im Verzug“ kann sofort, d. h. noch vor der Antragstellung, mit der Schadensbeseitigung begonnen werden, die Antragstellung soll dann aber unmittelbar erfolgen.

Schäden an Forstkulturen können im Rahmen der forstlichen Förderung behoben werden.

## 2. Schadensausgleichsmaßnahmen für alle Geschädigten

### 2.1 Sofortgeld

Hochwassergeschädigte Unternehmen (bis 50 Mitarbeiter) und land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Gartenbaubetriebe und Betriebe der Teichwirtschaft können ein Sofortgeld von bis zu 5.000 € erhalten. Privathaushalten wird 1.500 € Sofortgeld gewährt.

Das Sofortgeld wird an den Gemeinden bzw. Kreisverwaltungsbehörden beantragt. Die Auszahlung erfolgt unverzüglich. Für die Gewährung des Sofortgeldes für Unternehmen ist die Absicht des Antragstellers ausschlaggebend, Ersatz für Schäden durch Hochwasser zu beschaffen. Auch die Wiederherstellung (z. B. von landwirtschaftlichen Flächen) kann als Ersatzbeschaffung gewertet werden.

### 2.2 Soforthilfeprogramme

Ist **Sofortgeld** (siehe 2.1) **gewährt** worden, wird **dieses auf die Soforthilfeprogramme „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“ nicht angerechnet**. In besonderen Härtefällen kann die Soforthilfe jeweils auch höher sein. **Versicherungsleistungen werden angerechnet**. Die Antragstellung erfolgt über die Kreisverwaltungsbehörden bzw. Gemeinden.

#### a) Soforthilfeprogramm „Haushalt/Hausrat“

Private Haushalte, die einen Schaden erlitten haben, erhalten für Ersatzbeschaffungen eine Soforthilfe von bis zu 5.000 € je Haushalt. War Versicherungsschutz möglich, wurde aber keine Versicherung abgeschlossen, beträgt der Zuschuss bis zu 2.500 €. Ein Schadensnachweis ist nicht zu führen.

#### b) Soforthilfeprogramm „Ölschäden an Gebäuden“

Für hochwasserbedingte Ölschäden an Wohngebäuden wird eine Soforthilfe von bis zu 10.000 € je Wohngebäude gewährt. War Versicherungsschutz möglich, wurde aber keine Versicherung abgeschlossen, beträgt der Zuschuss bis zu 5.000 €. Der Gebäudeschaden durch Öl muss nachgewiesen werden.

### 2.3 Soforthilfe für gewerbliche Unternehmen und Angehörige „Freier Berufe“

Hilfen erhalten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit bis zu 500 Mitarbeitern (z. B. auch gewerbliche Einheiten in landwirtschaftlichen Unternehmen) und Angehörige „Freier

Berufe“ bei einer Schadenshöhe von über 5.000 €. Förderfähig sind nur Aufwendungen für nicht versicherbare Schäden. Die Förderhöhe beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen, maximal 100.000 €. Bei in ihrer Existenz gefährdeten Betrieben und in vergleichbaren Härtefällen kann der Zuschuss bis zu 200.000 € betragen. Das **Sofortgeld** (siehe 2.1) **wird auf den Zuschuss angerechnet**.

Die Soforthilfe für gewerbliche Unternehmen und Angehörige „Freier Berufe“ wird bei den Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen beantragt.

### 2.4 Härtefonds

Aus dem Härtefonds können Privathaushalte, Gewerbebetriebe und Selbständige sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft Zuschüsse erhalten. Voraussetzung ist, dass die Geschädigten ohne staatliche finanzielle Unterstützung in eine existenzielle Notlage zu geraten drohen.

Die Gewährung einer Finanzhilfe setzt die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Geschädigten voraus. Maßgeblich sind die wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse des Antragstellers.

Zuschüsse können auch zur Beseitigung versicherbarer Schäden geleistet werden. Die Hilfeleistungen sind nicht beschränkt, dürfen allerdings die Höhe der entstandenen Schäden nicht überschreiten.

Die Antragstellung erfolgt bei den Kreisverwaltungsbehörden und Bezirksregierungen.

## 3. Erleichterungen im Steuer- und Sozialrecht

Betroffene Unternehmen können auch steuerliche Erleichterungen in Anspruch nehmen. Die zuständigen Finanzämter gewähren Steuerstundungen sowie Herabsetzungen von Vorauszahlungen. Ergänzend bestehen die Möglichkeiten der Sonderabschreibung beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden und der Ersatzbeschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter sowie die Schaffung von Rücklagen bei der Ersatzbeschaffung von Anlagegütern.

Bei den Gemeinden können zudem Anträge auf Erlass von Grundsteuer oder Gewerbesteuer gestellt werden.

Gestundet werden auch die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sowie die Beiträge für die landwirtschaftliche Alters- und Krankenkasse. Die Antragstellung erfolgt über die Geschäftsstellen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

## 4. Förderrechtliche Auswirkungen

### 4.1 Nutzungsänderung

Wird aufgrund der Schäden durch Dauerregen und Hochwasser eine andere Kultur angebaut, ist eine **Korrektur** der Angaben im Mehrfachantrag nur dann erforderlich, **wenn die Hauptnutzung geändert wird**. Bei Nachbau von Zwischenfrüchten (auch zur Futtergewinnung) liegt keine Änderung der Hauptnutzung vor. Wird allerdings Mais nachgebaut, ist immer Mais als Hauptnutzung anzugeben.

**Bei geplanten Nutzungsänderungen (Wechsel der Hauptfrucht) oder bei beabsichtigter Nutzung von sogenannten glÖZ-Flächen ist Kontakt mit dem zuständigen AELF aufzunehmen.** Die dortigen Mitarbeiter informieren über die förderrechtlichen Möglichkeiten.

### 4.2 Nichterntwürdige Bestände

Durch den Dauerregen bzw. das Hochwasser kann sich der Bestand auf Flächen, die nach ortsüblichen Normen bewirtschaftet wurden, als nicht erntewürdig darstellen. Wird der Aufwuchs deswegen eingearbeitet, gemulcht oder nichtlandwirtschaftlich verwertet bzw. entsorgt, bleibt die **Beihilfefähigkeit** bei der **Betriebsprämie** und **Ausgleichszulage** bestehen.

Gleiches gilt für beantragte **Agrarumweltmaßnahmen (Kulturlandschaftsprogramm – KULAP/ Vertragsnaturschutzprogramm – VNP)** sofern die übrigen Bewirtschaftungsauflagen (z. B. Grünlandumbruchverbot, Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz) eingehalten wurden. Beabsichtigt ein Landwirt, eine Fläche nicht zu beernsten, muss er dies dem **zuständigen AELF** möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Durchführung (z. B. Mulchen, Bodenbearbeitung) **melden**.

### 4.3 Auswirkungen auf die KULAP-Maßnahme „Sommerweidehaltung für Rinder“

Ist durch die Witterungsextreme bei der KULAP-Maßnahme „Sommerweidehaltung für Rinder“ vorübergehend kein Weidegang möglich, können die Tiere förderunschädlich im Stall belassen werden. Eine Verschiebung des Beginns der geforderten dreimonatigen Weidezeit ist nicht notwendig.

### 4.4 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände

Für weitergehende Erleichterungen ist bei Maßnahmen der 2. Säule (Agrarumweltmaßnahmen und Ausgleichszulage) die Anerkennung eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände erforderlich. Nach EU-rechtlichen Vorgaben kann dann zwar für die betroffenen Flächen oder Betriebszweige im Jahr 2013 nur eine gekürzte oder keine Förderung gewährt werden, **auf eine Rückzahlung bereits gewählter Zuwendungen wird i.d.R. jedoch verzichtet**. Auf diese Weise kann durch die Anerkennung als Fall höherer Gewalt bei Flächen, die in Agrarumweltmaßnahmen einbezogen sind, eine Grünlanderneuerung, die Mahd vor dem vereinbarten Schnittzeitpunkt, die Aufhebung des Mineraldüngerverzichtes bei den Maßnahmen A22/23 „Grünlandextensivierung durch Mineraldüngerverzicht“ sowie die Überschreitung von Fruchtfolgebegrenzungen ermöglicht werden.

Betriebe, die einen Fall höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände geltend machen wollen, müssen dies dem AELF zur Vermeidung späterer Probleme möglichst vor der Inanspruchnahme, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller dazu in der Lage ist, schriftlich mitteilen.

Bei der Betriebsprämie bleibt nach EU-rechtlichen Vorgaben der Beihilfeanspruch für die beihilfefähige Fläche auch bei Eintritt der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände bestehen.

## 5. Beratung im Schadensfall

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beraten bei der Beantragung der Liquiditätshilfedarlehen und bei Zuschüssen sowie bei durch das Hochwasser hervorgerufenen notwendigen betrieblichen Entscheidungen, genauso wie bei allen förderrechtlichen Fragen. Grundlegende Informationen sind auf der Homepage der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ([www.lfl.bayern.de](http://www.lfl.bayern.de)) bzw. auf der Seite [www.landwirtschaft.bayern.de/hochwasser](http://www.landwirtschaft.bayern.de/hochwasser) zu finden.

Bei produktionstechnischen Fragestellungen wird eine Beratung durch die landwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen (z. B. LKP, LKV) empfohlen.

Impressum

**Herausgeber:** Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ludwigstraße 2, 80539 München  
E-Mail: [info@stmelf.bayern.de](mailto:info@stmelf.bayern.de) • [www.stmelf.bayern.de](http://www.stmelf.bayern.de) • [www.landwirtschaft.bayern.de](http://www.landwirtschaft.bayern.de)

**Redaktion:** Abteilung Grundsatzfragen der Agrarpolitik